

Beitragsordnung des TTC Atlantic

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und der Aufrechterhaltung des Trainingsbetriebes erhebt der TTC Atlantic e.V. Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

(2) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand durch Beschluss für die Dauer von maximal einem Jahr den ordnungsgemäßen Beitrag stunden, mindern oder ganz von der Beitragserhebung absehen.

§ 2 Aktive Mitglieder

(1) Aktive Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag, der sich aus einem Grundbeitrag und gegebenenfalls einem Spartenbeitrag zusammensetzt. Der Beitrag ist zum 3. Werktag eines jeden Monats fällig.

(2) Es gelten folgende Beiträge:

(a) Erwachsene:

Grundbeitrag: 12,- Euro

Spartenbeitrag – Turnier Standard/Latein: 14,- Euro

Spartenbeitrag – Tanzkreis: 10,- Euro

Bei Teilnahme an mehreren Sparten oder an mehr als einer Trainingseinheit pro Woche erhöht sich der monatliche Beitrag um 8,- Euro.

(b) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Studenten/Azubis bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres:

Grundbeitrag: 8,- Euro

Spartenbeitrag – Turnier Standard/Latein: 10,- Euro

Spartenbeitrag – Tanzkreis: 8,- Euro

Bei Teilnahme an mehreren Sparten oder an mehr als einer Trainingseinheit pro Woche erhöht sich der monatliche Beitrag um 6,- Euro.

(c) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Grundbeitrag: 6,- Euro

Spartenbeitrag – Turnier Standard/Latein: 8,- Euro

Spartenbeitrag Tanzkreis: 6,- Euro

(d) Wird kein Spartentraining in Anspruch genommen, ist lediglich der Grundbeitrag zu zahlen.

§ 3 Funktionsträger und Fördernde Mitglieder

(1) Funktionsträger und Fördernde Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag von mindestens 5 Euro.

(2) Der Beitrag wird jährlich im Januar zum 3. Werktag des Jahres abgebucht. Bei Eintritt erfolgt die Erhebung einmalig (anteilig) außerordentlich.

§ 4 Kurzzeitmitglieder

Die Beiträge für Kurzzeitmitglieder werden durch Beschluss des Vorstands festgelegt.

§ 5 Aufnahmegebühr

Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,- Euro erhoben.

§ 6 Arbeitsstunden

Zur Durchführung von Vereinsveranstaltungen und der Gestaltung des Vereinsleben hat jedes aktive Mitglied jährlich fünf Arbeitsstunden abzuleisten. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde kann eine Ausgleichszahlung von 10,- Euro erhoben werden.

§ 7 Privatstunden

(1) Privatstunden von aktiven Mitgliedern sind während der ausgewiesenen Freitrainingszeiten jederzeit möglich, sofern sie den allgemeinen Trainingsbetrieb nicht stören.

(2) Privatstunden von sonstigen Mitgliedern oder dritten Personen sind vorher beim Vorstand anzumelden. Für die Nutzung des Saales wird in diesem Fall eine Nutzungsgebühr erhoben. Diese beträgt für Stunden beim Clubtrainer: 3,- Euro/h; für Privatstunden bei sonstigen Trainern: 5,- Euro/h.

§ 8 Beitragseinzug

(1) Die Beiträge werden per Lastschrift eingezogen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(2) Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr von 5,- Euro erhoben.

(3) Bei Rücklauf eines Einzugs, z.B. mangels Deckung oder wegen Kontowechsels, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt, mindestens jedoch 5,- Euro/Rücklauf.

§ 9 Inkrafttreten.

Diese Beitragsordnung tritt zum 1. April 2014 in Kraft.